

Ertragsteuerliche Probleme
bei der Bewertung von Beteiligungen
(an GmbH und GmbH u. Co KG)

Hausarbeit

zum 352. Genossenschaftlichen Bank-Führungsseminar (GBF)
an der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V., Montabaur

Eingereicht von	:	Bernd Jacobs
aus	:	01159 Dresden; Bünaustr. 51
entsendendes Institut	:	DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG Geschäftsstelle Dresden
Dozent	:	Dipl.-Volkswirt StB Gerd Lohmar
Abgabetermin	:	26. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	III
Vorwort	IV
1. Einführung	1
1.1 Die Beteiligung im Handelsrecht	1
1.2 Der Bilanzausweis von Beteiligungen im Jahresabschluß der Kreditgenossenschaften	1
1.3 Kriterien für das Vorliegen von Beteiligungen im Jahresabschluß von Kreditinstituten	2
2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß	2
2.1 Im Handelsrecht	2
2.1.1 Genossenschaftsbank bewertet als Kapitalgesellschaft	2
2.1.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze und handelsrecht- liche Bewertungssystematik für Beteiligungen	2
2.1.3 Wirkung der Maßgeblichkeit	3
2.2. Im Steuerrecht	4
2.2.1 Rechtsgrundlagen des Steuerrechts, Prinzipien der Besteuerung und betroffene Steuerarten	4
2.2.2 Bewertungsmaßstäbe im Steuerrecht	4
2.2.3 Wirkung der umgekehrten Maßgeblichkeit	4
2.3 Ziele bei der steuerlichen Gewinnermittlung	5
2.3.1 Aus Sicht des Steuergesetzgebers	5
2.3.2 Aus Sicht der Kreditgenossenschaft	5
3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften	6
3.1 An der GmbH u Co. KG	6
3.1.1 Als Personengesellschaft	6
3.1.2 Bilanzierung in der Handelsbilanz	6
3.1.3 Bilanzierung in der Steuerbilanz	7
3.1.4 Fallbeispiel: DG BANK-Turm	8
3.1.5 Fallbeispiel: Verluste bei beschränkter Haftung	8
3.1.6 Fazit: Eingeschränkte steuerbilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bewertung von GmbH u. Co. KG-Beteiligungen	10
3.2 An der GmbH	11
3.2.1 Als Kapitalgesellschaft	11
3.2.2 Bilanzierung in der Handelsbilanz	11
3.2.3 Bilanzierung in der Steuerbilanz	11
3.2.4 Am Beispiel der Immobilienvermittlungs-GmbH	11
3.3 Weitere relevante Beispiele aus der Bankpraxis für Beteiligungen an GmbH und GmbH u. Co. KG	12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen	12
4.1 Bisher und im Jahr 1999 keine Teilwertabschreibung	12
4.2 Bisher keine aber ab dem Jahr 1999 vorgenommene Teilwertabschreibungen (TWA)	13
4.3 Vor 1999 vorgenommene TWA mit voraussichtlich dauernder Wertminderung	16
4.4 Vor 1999 vorgenommene TWA ohne voraussichtlich dauernder Wertminderung	17
5. Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001	19
6. Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten	20
Literaturverzeichnis	V
Anhang	VI
Eidesstattliche Versicherung	VII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz/Absätze
ADG	Akademie Deutscher Genossenschaften
AHK	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
ausländ.	ausländisch(en)
BFA	Bankenfachausschuß beim Institut der Wirtschaftsprüfer
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Co.	Kompanie
d.h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
eG	eingetragene Genossenschaft
einschl.	einschießlich
entsp.	entsprechend(e/s)
EStG	Einkommensteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
FördG	Fördergebietsgesetz
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbsteuer
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GVB	Genossenschaftverband Bayern
h.M.	herrschender Meinung
HB	Handelsbilanz(en)
HFA	Hauptfachausschuß beim Institut der Wirtschaftsprüfer
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer

Abkürzungsverzeichnis

KapGes	Kapitalgesellschaft(en)
KapKto	Kapitalkonto(s)
KG	Kommanditgesellschaft(en)
KöSt	Körperschaftsteuer
Kreditgen.	Kreditgenossenschaft(en)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
max.	maximal
NGV	Norddeutscher Genossenschaftsverband
Nr.	Nummer(n)
o.ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt(en)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PG	Personengesellschaft(en)
PHG	Personenhandelsgesellschaft(en)
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute
sog.	sogenannte(r)
S.	Seite/Satz
Sopo	Sonderposten(s)
StB	Steuerbilanz(en)
StEG	Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002
TEuro	Tausend Euro
TW	Teilwert
TWA	Teilwertabschreibung
usw.	und so weiter
u.	und
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
Verb.	Verbindung
VG	Vermögensgegenstand/-gegenstände(n)
vgl.	vergleiche
WG	Wirtschaftsgüter(n)
z.B.	zum Beispiel
z.Zt.	zur Zeit

Vorwort

Wenn eine Kreditgenossenschaft Kapital mit dem Ziel der Einflußnahme auf die Firma langfristig hingibt, spricht man von einer Beteiligung. Die einzelnen Volksbanken und Raiffeisenbanken können sowohl an Personen- als auch an Kapitalgesellschaften beteiligt sein. Von solchen Beteiligungen halten die Kreditgenossenschaften eine Vielzahl, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zu bewerten sind.

Auf die steuerliche Bewertung haben die Gesetzesänderungen durch das am 24. März 1999 in Kraft getretene Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/ 2002 einen wesentlichen Einfluß. Dieses Gesetzeswerk enthält Regelungen, die rückwirkend zum 01. Januar 1999 wirksam wurden. Eine wichtige Neuregelung dieses Steuergesetzes stellt das Wertaufholungsgebot dar, das in Zusammenhang mit der Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten auf den Teilwert betrachtet werden muß. Wirtschaftsgüter dürfen nur dann mit dem niedrigeren Teilwert (d.h. reduziert um eine sog. Teilwertabschreibung) angesetzt werden, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Welche ertragsteuerlichen Probleme ergeben sich nun aus diesen Neuerungen bei der Bewertung von Beteiligungen?

Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung untersuche ich in den folgenden Ausführungen, welche ertragsteuerlichen Auswirkungen bei der Bewertung von Beteiligungen aus der Sicht der Kreditgenossenschaft (Rechtstform eG) zu beachten sind. Dabei werden stellvertretend für die Personengesellschaften speziell die GmbH u. Co. KG und für die Kapitalgesellschaften speziell die GmbH betrachtet. Anhand von Beispielen bezüglich relevanter Sachverhalte werden die ertragsteuerlichen Probleme und Konsequenzen aufgezeigt. Abschließend werden, unter Berücksichtigung der Pläne zur Unternehmenssteuerreform 2001, Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten unterbreitet.

1. Einführung

1.1 Die Beteiligung im Handelsrecht

Im § 271 HGB (Anlage Nr. 1) werden Beteiligungen und verbundene Unternehmen im Handelsrecht dargestellt. Im Sinne dieser Hausarbeit werden die im § 271 Abs. 1 HGB definierten "Anteile (und Anteilsrechte) an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen" ¹⁾, sowie die im § 271 Abs. 2 HGB definierten Anteile an verbundenen Unternehmen betrachtet. Dabei wird der Begriff "Beteiligungen" im folgenden synonym verwendet. Bei den betrachteten Fällen wird davon ausgegangen, daß der Wille der bilanzierenden Genossenschaftsbank vorliegt, eine dauernde Verbindung herstellen zu wollen, und die "Beteiligungen daher zwingend dem Anlagevermögen zuzuordnen" ²⁾³⁾⁴⁾ sind.

1.2 Der Bilanzausweis von Beteiligungen im Jahresabschluß der Kreditgenossenschaften

Sind bei Anteilsrechten an anderen Unternehmungen die Voraussetzungen der Beteiligungsdefinition des § 271 Abs. 1 HGB erfüllt, so stehen für den Bilanzausweis grds. der Aktivposten Nr. 7 und Nr. 8 zur Verfügung ⁵⁾. Dabei stellen die dem Posten Nr. 8 ("Anteile an verbundenen Unternehmen") zuzurechnenden Anteilsrechte des Anlagevermögens eine Teilmenge der gesamten "Beteiligungen" dar ⁵⁾. "Diese zeichnet sich dadurch aus, daß eine in § 271 Abs. 2 HGB exakt definierte Art der Unternehmensverbindung besteht, die - verglichen mit den übrigen "Beteiligungen" - enger ist"⁶⁾. Genossenschaftsbanken haben zusätzlich den § 18 RechKredV (Anlage Nr. 2) zu beachten, der einen separaten Ausweis von Geschäftsguthaben bei Genossenschaften erfordert. Ein Beispiel für die Anpassung der Postenbezeichnungen beim Bilanzausweis im Jahresabschluß der Kreditgenossenschaften ist in Anlage Nr. 3 dargestellt. Die in dieser Hausarbeit herausgestellten Beteiligungen sind also in der Aktivposition Nr. 7a) und 8 enthalten.

¹⁾ §271 HGB

²⁾ Rundschreiben Nr. VII/1/19, Genossenschaftsverband Bayern, 21.12.1999

³⁾ Vgl. Bieg, H., ADG-Studententext Bankbilanzierung, 1. Aufl. Wiesbaden 1995, S. 22

⁴⁾ Vgl. Bieg, H., Die externe Rechnungslegung der Kreditinstitute, München 1999, S. 246 ff.

⁵⁾ Ebd., S. 257

⁶⁾ Bieg, H., Die externe Rechnungslegung der Kreditinstitute, München 1999, S. 257

1.3 Kriterien für das Vorliegen von Beteiligungen im Jahresabschluß von Kreditinstituten

Der BFA des IdW hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, nach welchen Kriterien in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute Anteile und Anteilsrechte unter der Position "Beteiligungen" und nicht unter der Position "Wertpapiere" oder "Sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen sind ⁷⁾ (Anlage Nr. 4). Für die in dieser Hausarbeit betrachteten Fälle wird unterstellt, daß der Abschlußprüfer anhand der o.g. Kriterien der Aktivierung als Beteiligungen in der Aktivposition Nr. 7 a) oder als verbundenes Unternehmen in Nr. 8 zustimmt.

2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß

2.1 Im Handelsrecht

2.1.1 Genossenschaftsbank bewertet als Kapitalgesellschaft

Nach den Rechtsnormen des Handelsrechts hat die Bank eG zum Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluß, die Handelsbilanz, zu erstellen (§ 242 HGB).⁸⁾ Aus der in der Anlage Nr. 5 dargestellten Rechtsfolge ergibt sich, daß für die Kreditgenossenschaft die allgemeinen Bewertungsgrundsätze und die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie für Kreditinstitute gelten.

2.1.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze und handelsrechtliche Bewertungssystematik für die Beteiligungen

Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze im Handelsrecht (Anlage Nr. 6) bilden die Basis für die Genossenschaftsbank. Dies bedeutet, daß bei der Bewertung über die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abgebildet werden muß. Als Bewertungsmaßstäbe für nichtnotierte Beteiligungen an GmbH bzw. GmbH & Co. KG, als handelsrechtliche Vermögensgegenstände betrachtet, kommen insbesondere die Anschaffungskosten (ggf. vermindert um Abschreibungen) sowie

⁷⁾ Vgl. Jahresabschluß der Kreditgenossenschaft, 4. Aufl., 2. Erg.-Lfg. Januar 1995, Verlautbarungen des BFA, Seite H.V.4.

⁸⁾ Vgl. Meyer, Claus, Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 12. Aufl. Herne/Berlin 1998, S. 45 ff.

der Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, in betracht (Anlage Nr. 7). Die Anschaffungskosten bilden dabei die Bewertungsobergrenze (Anlage Nr. 8).

In den Bewertungsvorschriften für Kreditinstitute ist geregelt, daß Beteiligungen (einschließlich Anteile an verbundenen Unternehmen), wenn Sie dazu bestimmt sind dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, nach den Vorschriften für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bewertet werden (Anlage Nr. 9). Für diese besteht eine Abschreibungspflicht bei dauernder Wertminderung (Anwendung des strengen Niederstwertprinzips) sowie ein Abschreibungswahlrecht bei vorübergehender Wertminderung (Anlage Nr. 10). Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß für solche Beteiligungen (einschließlich Anteile an verbundenen Unternehmen), wenn sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, eine Bewertung nach den Vorschriften für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfolgt (Anlage Nr. 9). Für diese besteht eine Abschreibungspflicht auf den niedrigeren Wert am Abschlußstichtag sowie ein Abschreibungswahlrecht auf den niedrigeren Zukunftswert (Anlage Nr. 10).

2.1.3 Wirkung der Maßgeblichkeit

Die Handelsbilanz stellt die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG (vgl. ergänzend § 60 EStDV) dar.⁹⁾

"Die handelsrechtliche Bilanz ist zugleich die Steuerbilanz. Bei der Abgrenzung der Betriebsausgaben, bei Entnahmen und Einlagen, bei der Bewertung usw. Müssen jedoch die Vorschriften des Steuerrechts beachtet werden (§ 5 und § 6 EStG). Maßgebend für die Steuerbilanz sind also zunächst die Wertansätze in der Handelsbilanz (Anlage Nr. 11), die unverändert in die Steuerbilanz übernommen werden, sofern das Steuerrecht nicht zwingend einen anderen, meist höheren Wertansatz vorschreibt (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1) Die für die Zwecke der Besteuerung zugrunde zu legende Steuerbilanz ist somit keine eigenständige Bilanz, sondern eine unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen aus der Handelsbilanz abgeleitete Bilanz (vgl. auch R 29 EStR)."¹⁰⁾

Die Genossenschaftsbank kann dafür als Hilfsmittel den Steuerberechnungsbogen vom DG Verlag (Formularnummer 596 010) einsetzen. Dieser enthält Hinweise, die die Überleitung erleichtern.

⁹⁾ Vgl. Meyer, Claus, Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 12. Aufl. Herne/Berlin 1998, S. 46

¹⁰⁾ Meyer, Claus, Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 12. Aufl. Herne/Berlin 1998, S. 46

2.2 Im Steuerrecht

2.2.1 Rechtsgrundlagen des Steuerrechts, Prinzipien der Besteuerung und betroffene Steuerarten

Wie schon unter Punkt 2.1.3 im Rahmen der Maßgeblichkeit beschrieben, bildet u.a. das HGB eine wesentliche Rechtsgrundlage für die Besteuerung (Anlage Nr. 12).

Das Steuerrecht muß inhaltlichen Gerechtigkeitsabwägungen genügen.¹¹⁾

"Sie leitet sich aus dem Grundgesetz und den darin getroffenen Wertungen ab. Tragendes Prinzip ist dabei der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Er beinhaltet neben der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz die Forderung nach einer gleichmäßigen Belastung mit Steuern. Nach dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Konsens entspricht dem die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit am besten."¹²⁾ (siehe Punkt 2.2.3)

Die Veränderung des Wertansatzes der Beteiligungen in der Steuerbilanz der Genossenschaftsbank hat grds. unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der zu zahlenden Ertragsteuern, insbesondere auf die Körperschaft- und Gewerbesteuerlast (Anlage Nr. 13). Als Hilfsmittel zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns kann der unter Punkt 2.1.3 genannte Steuerberechnungsbogen eingesetzt werden.

2.2.2 Bewertungsmaßstäbe im Steuerrecht

Beteiligungen an KapGes (nicht jedoch an PG) zählen steuerlich zu den Wirtschaftsgütern des nicht abnutzbaren Anlagevermögens. Für diese wurden die Bewertungsvorschriften (Anlage Nr. 14) durch das StEG, das ab dem 1.1.1999 die entsprechende Rechtsgrundlage bildet, insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung der Teilwertabschreibung bei vorübergehender Wertminderung und Abschaffung des Wertbeibehaltungswahlrechts, also die Pflicht zur Wertaufholung, erheblich geändert.¹³⁾

2.2.3 Wirkung der umgekehrten Maßgeblichkeit

Unter dem Begriff der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG) werden all diejenigen primär steuerbilanzpolitisch motivierten Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen subsumiert, für deren Anerkennung bei der

¹¹⁾ Vgl. Beeck, Volker, Grundlagen der Steuerlehre, 1. Aufl. Wiesbaden 1999, S. 7

¹²⁾ Beeck, Volker, Grundlagen der Steuerlehre, 1. Aufl. Wiesbaden 1999, S. 7

¹³⁾ Vgl. Breithecker, Volker, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, 1 Aufl. Bielefeld 1999, S. 38 ff.

steuerrechtlichen Gewinnermittlung ein gleichlautender handelsbilanzieller Ansatz Voraussetzung ist.¹⁴⁾ Dies führt dazu, daß steuerrechtliche Wahlrechte (wie z.B. die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 u. Nr. 2 S. 3 EStG bei voraussichtlich dauernder Wertminderung) nur in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden dürfen.¹⁵⁾

2.3 Ziele bei der steuerlichen Gewinnermittlung

2.3.1 Aus Sicht des Steuergesetzgebers

Die Ziele des Steuergesetzgebers laufen grds. konträr zu denen des Steuerpflichtigen (Anlage Nr. 15). Der Fiskus wird durch das Maßgeblichkeitsprinzip vor Minderbewertungen in der Steuerbilanz der Bank geschützt.¹⁶⁾ Im StEG (siehe Punkt 2.2.2) wird den Zielen des Gesetzgebers z.B. dadurch Rechnung getragen, daß die Bildung stiller Reserven in Zukunft wesentlich beschränkt wurde (Anlage Nr. 16). In diesem Zusammenhang wird auch von der Objektivierung der Gewinnermittlung gesprochen.¹⁷⁾

2.3.2 Aus Sicht der Kreditgenossenschaft

Die Ziele der Bank laufen grds. entgegengesetzt zu denen des Steuergesetzgebers (Anlage Nr. 15). Sie wird durch das Maßgeblichkeitsprinzip vor möglicher behördlicher Willkür geschützt.¹⁶⁾ Im StEG werden die Ziele der Bank z.B. durch die Möglichkeit, bei Nachweis einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert auch weiterhin zu belassen bzw. vornehmen zu können, berücksichtigt (Anlage Nr. 16). Hinzu kommt die Übergangsregelung, wonach im ersten nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahr (Erstjahr) die Möglichkeit zur Verteilung des Aufstockungsgewinns (der durch die steuerliche Wertaufholungspflicht bei nur vorübergehender Wertminderung entsteht) auf max. fünf Jahre (nach § 52 Abs. 16 S. 3 EStG) durch die Bil-

¹⁴⁾ Vgl. Haeger, Bernd, Der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit in der Praxis, 1. Aufl. Stuttgart 1989, S. 31 ff.

¹⁵⁾ Vgl. Breithecker, Volker, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, 1 Aufl. Bielefeld 1999, S. 51

¹⁶⁾ Vgl. Haeger, Bernd, Der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit in der Praxis, 1. Aufl. Stuttgart 1989, S. 62 ff.

dung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil besteht.¹⁷⁾ Dies führt bei der Genossenschaftsbank zur Milderung des mit der kumulierten Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven einhergehenden Liquiditätsentzugs.¹⁷⁾

3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften

3.1 An der GmbH u. Co. KG

3.1.1 Als Personengesellschaft

Die für die Personengesellschaft charakteristischen Merkmale sind in den Anlagen Nr. 17a und Nr. 17b dargestellt. Die Rechtsformen sind in Anlage Nr. 18 aufgezählt. Im folgenden konzentrieren sich die Ausführungen ausschließlich auf die GmbH u. Co. KG als PHG. "Es handelt sich dabei um eine KG (§§ 161 ff HGB), deren persönliche haftende Gesellschafterin (Komplementär) eine GmbH ist." ¹⁸⁾ Die GmbH ist also der einzige Vollhafter, so daß insoweit die Haftung auf deren Vermögen beschränkt ist. Zwischen den Kommanditisten der KG und den Gesellschaftern der GmbH kann es sich um verschiedene Personen handeln, es kann jedoch auch Personenidentität bestehen (typische GmbH u. Co. KG). Will die Genossenschaftsbank ihre Haftung begrenzen, wird sie sich als Kommanditist beteiligen. Im folgenden wird zunächst diese Konstellation betrachtet. Für die Beteiligung an der GmbH gilt das entsprechende unter Punkt 3.2. In der Literatur werden z.Zt. zwei Verfahren zur Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften bei der Kapitalgesellschaft diskutiert (Anlage Nr. 19), von denen sich nach h.M. folgende durchgesetzt haben.

3.1.2 Bilanzierung in der Handelsbilanz

Die Beteiligung an einer GmbH u. Co. KG stellt in der Handelsbilanz der Bank einen selbständigen Vermögensgegenstand dar, der mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, zu bewerten ist.¹⁹⁾ Es kommt also zur Anwendung des Anschaffungskostenprinzips (siehe Punkt 2.1.2). Eine ausführliche Stellungnahme dazu ist in

¹⁷⁾ Vgl. Herzig, N., Rieck, U., Bilanzsteuerliche Aspekte des Wertaufholungsgebotes im Steuerentlastungsgesetz, Zeitschrift : Die Wirtschaftsprüfung 15.04.1999, S. 305 ff.

¹⁸⁾ Haufe Verlag, CD ROM Steuer Office, Index 10714, GmbH & Co. KG, 2000

¹⁹⁾ Vgl. Böttges-Papendorf, D., ABC der Bilanzierung 1999, 7. Aufl. Bonn 1999, S. 467

der Verlautbarung vom HFA 1/1991 (Anlage Nr. 20) enthalten.

3.1.3 Bilanzierung in der Steuerbilanz

Die Genossenschaftsbank ist steuerlich Mitunternehmer (§ 15 Abs. 1 EStG).²⁰⁾ In der Steuerbilanz wird die Beteiligung an der GmbH u. Co. KG daher nach der Spiegelbildmethode bilanziert.²¹⁾ Dabei wird der Wertansatz der Beteiligung an der Personenhandelsgesellschaft mit dem jeweiligen Kapitalkonto dieser verbunden, d.h., der Bilanzposten Beteiligung entspricht spiegelbildlich dem Kapitalkonto (Anlage Nr. 21) der GmbH u. Co. KG.²¹⁾ Jede Veränderung auf dem Kapitalkonto der Beteiligungsgesellschaft (Gewinn- und Verlustzuweisungen, Entnahmen und Einlagen) hat eine entsprechende Auswirkung auf den Beteiligungswertansatz der beteiligten Bank als Gesellschafter.²¹⁾ Bei der Beteiligung an der GmbH u. Co. KG hat also der Bilanzposten Beteiligungen in der Steuerbilanz keine selbständige Bedeutung (kein selbständiges Wirtschaftsgut), weil für die Personenhandelsgesellschaft eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung (nach §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 AO) durchgeführt wird.²¹⁾ Dabei wird der Bank außerhalb der eigenen Steuerbilanz der Anteil am steuerlichen Gewinn bzw. Verlust der KG (aus der Mitunternehmerschaft) als positive bzw. negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Ermittlung dieser siehe Anlage Nr. 22) zugerechnet.²¹⁾²²⁾²³⁾ Dies erfolgt unter Zuhilfenahme eines rechnerischen Überleitungsinstrumentes (siehe Punkt 2.1.3 "Steuerberechnungsbogen"). Der durch die gesonderte Gewinnfeststellung bestätigte Anteil am steuerlichen Ergebnis der KG wird also bei der Genossenschaftsbank (als Kommanditist) nicht gebucht und damit auch nicht in der Bilanz ausgewiesen, sondern außerhalb der Bilanz bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in der Körperschaftsteuererklärung (Anlage Nr. 23) als Korrekturposten hinzugerechnet (Gewinnanteil) bzw. abgesetzt (Verlustanteil).²³⁾ Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer (Anlage Nr. 24) ist diese Zurechnung bzw. Kürzung wieder zu neutralisieren, da die Kommanditgesellschaft im Bereich der Gewerbesteuer selbst Steuersubjekt ist.²³⁾

²⁰⁾ Vgl. Zimmermann, R., Die Personengesellschaft im Steuerrecht, 7. Aufl. 2000, S. 1218

²¹⁾ Vgl. Böttges-Papendorf, D., ABC der Bilanzierung 1999, 7. Aufl. Bonn 1999, S. 467

²²⁾ Vgl. Steuerberechnungsbogen, DG Verlag 10.1999, Formularnummer 596 010

²³⁾ Vgl. Kolbinger, Rundschreiben Nr. VII/2/19, GVB Bayern, 27.04.1994, S.1 ff.

3.1.4 Fallbeispiel: DG BANK-Turm

In der Praxis haben zahlreiche Genossenschaftsbanken z.B. eine Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft "DG BANK-Turm. Frankfurt am Main, Westend" mbH u. Co. KG des genossenschaftlichen Verbundes erworben (Anlage Nr. 25).²⁴⁾ Die Beteiligung der Bank besteht damit aus einem Kommanditanteil an einer Fondsgesellschaft, die steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Die entsprechende Bilanzierung ist in der Anlage Nr. 26 dargestellt. Eine handelsrechtliche Abschreibung der Beteiligung kommt trotz steuerlicher Verlustzuweisungen während der gesamten Laufzeit unter den Bedingungen des Konzeptes nicht in Betracht.²⁵⁾ Daher wird unter Punkt 3.1.5 die Bilanzierung am freigewählten Beispiel aufgezeigt.

3.1.5 Fallbeispiel: Verluste bei beschränkter Haftung

Durch den § 15a EStG wird die Möglichkeit des Verlustausgleichs und Verlustabzugs bei geschränkt haftenden Mitunternehmern, insbesondere bei Kommanditisten, begrenzt. Verluste dürfen danach nur ausgeglichen oder abgezogen werden, soweit die Haftung reicht. Dies wird damit begründet, daß Verluste, die über den Haftungsbetrag (i.d.R. die Pflichteinlage) hinausgehen, den Steuerpflichtigen im Jahr der Entstehung des Verlustes im Regelfall weder rechtlich noch wirtschaftlich belasten. Eine wirtschaftliche Belastung entsteht nur aufschiebend bedingt, wenn und soweit später Gewinne entstehen. Die Verlustanteile, die der Bank unmittelbar zuzurechnen sind, werden dafür in einen ausgleichsfähigen und einen verrechenbaren Teil zerlegt. Durch diese Zerlegung wird die Abzugsfähigkeit von Verlusten in drei Phasen erfaßt (Anlage Nr. 27). An einem Fallbeispiel (Anlage Nr. 28) möchte ich die steuerliche Wirkung für die Genossenschaftsbank aufzeigen. In den Fällen A) und B) ist die geschäftliche Entwicklung der GmbH u. Co. KG in den Jahren 01 und 02 identisch. Im Jahr 01 führt der Verlust in Höhe von TEuro 60 noch nicht zu einem negativen KapKto, dieses bleibt mit TEuro 40 noch positiv. Der Verlust in Höhe von TEuro 60 kann daher mit den anderen Einkünften der Bank voll ausgeglichen werden. §15a EStG ist nicht berührt. Für die Bank entsteht über die unmittelbare Verlustzurech-

²⁴⁾ Vgl. Kolbinger, Rundschreiben Nr. VII/2/19, GVB Bayern, 27.04.1994, S.1 ff.

²⁵⁾ Vgl. Deutsche Genossenschafts-Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Gutachterliche Stellungnahme zur Fondskonzeption DG BANK-Turm, 01.11.1993, S. 32 ff.

nung eine reduzierte Körperschaftsteuerlast. Im Jahr 02 führt der Verlust zu einem negativen KapKto und darf daher nur noch zum Teil mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Das Ausgleichs- und Abzugsverbot des § 15a EStG greift in der Höhe von TEuro 20 ein. Nur in Höhe von TEuro 40 besteht eine Verlustausgleichsmöglichkeit, wodurch sich auch hier eine entsprechend reduzierte Körperschaftsteuerlast für die Bank ergibt. Der verrechenbare Verlust von TEuro 20 kann nur mit künftigen Gewinnanteilen späterer Jahre, und zwar nur aus derselben Beteiligung, verrechnet werden. Eine zeitliche Begrenzung gibt es insoweit nicht (§ 15a Abs. 2 EStG). Im Jahr 03 haben wir nun zwei verschiedene Sachverhaltskonstellationen vorliegen. Im Fall A führt der Gewinn in Höhe von TEuro 50 wieder zu einem positiven KapKto. Der vorgetragene Verlust in Höhe von TEuro 20 aus derselben Beteiligung ist mit diesem Gewinn verrechenbar. Dies bedeutet, daß steuerlich TEuro 30 der Bank anteilig unmittelbar als positives Ergebnis zugerechnet werden. Dadurch ergibt sich für die Kreditgenossenschaft eine Erhöhung der Körperschaftsteuerlast. In Abwandlung zum Fall A macht die GmbH u. Co. KG im Fall B im Jahr 03 einen erneuten Verlust in Höhe von TEuro 60. Diese sind aufgrund des bereits vorliegenden negativen KapKto i.V.m. dem Ausgleichs- und Abzugsverbot (nach § 15a EStG) nicht mehr mit anderen Einkünften verrechenbar. Es erhöht sich also "nur" der verrechenbare Verlust auf insgesamt TEuro 80, der nur mit künftigen Gewinnanteilen aus späteren Jahren, und zwar nur aus derselben Beteiligung, verrechnet werden darf. Dies bedeutet, daß im Jahr der Entstehung weiterer Verluste für die Bank keine steuermindernde Wirkung im Hinblick auf die Körperschaftsteuer eintritt. In der Handelsbilanz der Kreditgenossenschaft ist die Beteiligung an der GmbH u. Co. KG zunächst nach dem AK-Prinzip (siehe Punkt 2.1.3 und 3.1.2), in Höhe von TEuro 100, bilanziert (§ 253 Abs. 1 HGB). Die Genossenschaftsbank geht aufgrund der bisherigen Geschäftsentwicklung (drei Verlustjahre) und die deutliche Ergebnisverschlechterung in Abweichung vom prognostizierten Liquiditätsplan nun von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung aus und schreibt Euro 99.999,- ab. In diesem Fall greift die Maßgeblichkeit nicht, da es sich steuerlich nicht um ein Wirtschaftsgut handelt. Es wird (siehe Punkt 3.1.3 "Spiegelbildtheorie") das KapKto dargestellt. Da aber die Beteiligung über die laufenden anteiligen unmittelbaren Ergebniszurechnungen bereits steuerlich voll geltend gemacht wurde, muß dies nach § 60 Abs. 2 EStDV mit einem entsprechenden Korrekturposten

bereinigt werden. Dies bedeutet, daß durch die außerplanmäßige Abschreibung in der Handelsbilanz für die Bank keine weitere körperschaftsteuerermindernde Wirkung eintritt. Um den Anwendungsbereich des § 15a EStG auszuschließen wurde z.B. im Rahmen des Dresdner Modells die GmbH & Co. OHG verwendet.²⁶⁾ Anstatt als Kommanditist beteiligt sich die Bank als Komplementär an der Grundstücksgesellschaft.²⁶⁾ Vermögen, Gewinn und Verlust werden ebenso ausschließlich der Kreditgenossenschaft als Komplementär zugerechnet. Die Hinzurechnungsvorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG gilt auch für eine Komplementärbeteiligung. Insoweit bestehen keine Unterschiede zu einer Kommanditbeteiligung.²⁶⁾ Aber der entscheidende Vorteil dieser Variante ist, daß der Anwendungsbereich des § 15a EStG ausgeschlossen ist, da diese Vorschrift nur bei Kommanditbeteiligungen anwendbar ist.²⁶⁾

3.1.6 Fazit: Eingeschränkte steuerbilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bewertung von GmbH u.Co.KG-Beteiligungen

Da eine solche Beteiligung steuerlich kein selbständiges Wirtschaftsgut darstellt (Anlage Nr. 26), sondern die Ergebnisse vielmehr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG dem Gesellschafter unmittelbar zugerechnet werden, kommt § 6 EStG als Bewertungsvorschrift nicht zur Anwendung (Anlage Nr. 19 "StB: Spiegelbildmethode"). Aus dem aufgeführten Beispiel unter Punkt 3.1.5 wird deutlich, daß die Bank nur eingeschränkte steuerbilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bewertung von GmbH u. Co. KG-Beteiligungen hat. Diese ergeben sich über die Mitunternehmerschaft durch aktive Einflußnahme auf die Geschäftspolitik (z.B. Zeitpunkt von Investitionen und Aufwendungen) sowie auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse (vom Teilhaber zum Vollhaber und umgekehrt). Unter Punkt 6. werden abschließend die Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten für die GmbH u. Co. KG-Beteiligung zusammengefaßt.

²⁶⁾ Vgl. Drescher, Jochen, Optimierung von Sonderabschreibungen nach dem FördG durch die GmbH & Co.oHG bei Kreditinstituten ("Dresdner Modell"), Zeitschrift "DStR" 26/96, S. 1018 ff.

3.2 An der GmbH

3.2.1 Als Kapitalgesellschaft

Die Rechtsformen der KapGes sind in der Anlage Nr. 29 dargestellt. "Alle KapGes sind juristische Personen mit eigener Rechtsfähigkeit."²⁷⁾ Im folgenden wird ausschließlich auf die Beteiligung einer Kreditgenossenschaft an einer GmbH eingegangen.

3.2.2 Bilanzierung in der Handelsbilanz

Die Beteiligung an einer GmbH wird in der Handelsbilanz der Bank gemäß § 253 Abs. 1 HGB als ein selbständiger VG mit den AK aktiviert (siehe Punkt 2.1.2). Dabei gehören zu den AK der übernommenen Stammeinlage sowohl die geleistete als auch die noch ausstehende Einlage; dabei ist un- erheblich, ob diese bereits gefordert ist oder nicht. Die noch bestehende Einzahlungsverpflichtung auf das Stammkapital ist entsp. zu passivieren.²⁸⁾

3.2.3 Bilanzierung in der Steuerbilanz

Der handelsrechtliche Wertansatz wird gemäß § 5 Abs. 1 EStG i.V.m. § 6 Abs.1 Nr. 2 EStG übernommen (siehe Punkt 2.1.3 "Maßgeblichkeit"), so daß in der Steuerbilanz die Beteiligungen an einer GmbH als WG mit den AK aktiviert werden (Anlage Nr. 8). Ggf. kann ein niedriger Teilwert angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann (Anlage Nr.14).

3.2.4 Am Beispiel der Immobilienvermittlungs-GmbH

Die Kreditgenossenschaft hat eine Immobilienvermittlungs-GmbH gegründet und die Stammeinlage in Höhe von TEuro 100 voll eingezahlt (Anlage Nr. 30). Dabei handelt es sich um zwei getrennte Rechts- und Steuersubjekte. Unter Punkt 4. werden die sich daraus ergebenden ertragssteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen dargestellt. Es wird unterstellt, daß auf die Einbeziehung dieser 100%-ige Tochter in einen Konzernabschluß verzichtet wird, da sie von untergeordneter Bedeutung ist (§ 296 Abs. 2 HGB).

²⁷⁾ Haufe Verlag, CD ROM Steuer Office, Index 9287, Rechtsformen, 2000

²⁸⁾ Vgl. Böttges-Papendorf,D., ABC der Bilanzierung 1999, 7. Auf. Bonn 1999, S. 109

Es handelt sich aber trotzdem um ein verbundenes Unternehmen (§ 271 Abs. 2), so daß eine entsprechende Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz der Bank unter der Aktivposition Nr. 8 erfolgt.

3.3 Weitere relevante Beispiele aus der Bankpraxis für Beteiligungen an GmbH u. Co. KG und GmbH

Die Kreditgenossenschaften halten eine Reihe derartiger Beteiligungen. Ein Auszug daraus ist in Anlage Nr. 31 dargestellt. Dabei gibt es für die Genossenschaftsbank hauptsächlich zwei Gründe für Beteiligungsverhältnisse. Zum einen ist die Einbindung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in den Genossenschaftlichen Finanzverbund und die dauerhafte enge Verbindung mit den Verbundinstitutionen zu nennen. Andererseits will die Kreditgenossenschaft dauerhaft attraktive Dienstleistungen, zum Teil über das klassische Bankgeschäft hinaus, an Ihre Firmen- und Privatkunden absetzen, mit dem Ziel langfristig zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Wie auch bereits unter Punkt 1.1 beschrieben, wird deshalb folgend der Schwerpunkt bei den ertragsteuerlichen Problemen aus der Bewertung von Beteiligungen im Anlagevermögen der Bank liegen.

4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen

4.1 Bisher und im Jahr 1999 keine Teilwertabschreibung

Wie unter Punkt 3.2.4 dargestellt hat sich eine Bank direkt zu Beginn des Jahre 1986 mit TEuro 100 als Gesellschafter zu 100% an einer GmbH beteiligt (Anlage Nr. 32). Im Fall A) wurden von der Tochter von Beginn an Gewinne (bzw. ausgeglichene Ergebnisse) erwirtschaftet, so daß bisher und auch im Jahr 1999 keine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde. In der Handels- und Steuerbilanz der Kreditgenossenschaft erfolgt daher die Bewertung mit den Anschaffungskosten (siehe Punkte 3.2.2 und 3.2.3). Für die Bank ergeben sich daraus an den Bilanzstichtagen 31.12.1998 u. 1999 keine ertragsteuerlichen Auswirkungen im Bezug auf die Körperschaft- und Gewerbesteuerlast. Zu Problemen (Anlage Nr. 33) könnte es jedoch bei weit zurückliegenden Beteiligungserwerben mit dem lückenlosen Nachweis der historischen Anschaffungskosten kommen (siehe hierzu Punkt 4.4).

4.2 Bisher keine aber ab dem Jahr 1999 vorgenommene TWA

Ausgehend von Fall A) sind abweichend im Fall B) in der GmbH in den Geschäftsjahren von 1996 bis 1999 Verlust in Höhe von TEuro 80 aufgelaufen (Anlage Nr. 32). Die Bank will nun erstmalig zum Bilanzstichtag 31.12.1999 eine Teilwertabschreibung in Höhe dieses Betrages vornehmen.

An dieser Stelle ist nun die Frage zu klären, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, so daß eine steuerlich anerkannte TWA gebildet werden kann. Desweiteren müssen wir dafür den Begriff Teilwert genauer definieren. Dieser ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne WG aufwenden würde.²⁹⁾ Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Mangels Börsenkurs muß der Teilwert einer GmbH-Beteiligung individuell ermittelt werden.³⁰⁾ Die weitere Wertermittlungsrangfolge wurde in der Anlage Nr. 34 dargestellt. Für eine vorzunehmende Unternehmensbewertung der GmbH stellt sich grds. auch die Frage nach der anzuwendenden Bewertungsmethode.³¹⁾ Die Beantwortung dieser ist bei Beteiligungen, die längerfristig gehalten werden sollen, strittig.³²⁾ Gemeinhin unterscheidet die Rechtsprechung des BFH zwischen der Bewertung nach dem Substanzwert (Wiederbeschaffungskosten der betriebsnotwendigen WG der GmbH) bzw. dem Ertragswert (Durchschnittsertrag, den die GmbH generiert bzw. in Zukunft vermutlich generieren wird).³⁰⁾³¹⁾ Um die Teilwertschätzung zu vereinfachen sind durch die Rechtsprechung sogenannte Teilwertvermutungen aufgestellt worden.³³⁾ Die für die GmbH-Beteiligung (als ein nicht abnutzbares WG des Anlagevermögens³²⁾ wichtigste Teilwertvermutung besteht darin, daß der TW zum Zeitpunkt der Anschaffung und zu allen darauf folgenden Bilanzstichtagen mit den AK identisch ist.³⁰⁾³³⁾ "Als Teilwertobergrenze gelten die Wiederbeschaffungskosten, als Teilwertuntergrenze der Einzelveräußerungspreis, der im Fall einer GmbH-Beteiligung dem Liquidationswert entspricht."³⁴⁾ Zur Wider-

²⁹⁾ Vgl. Böttges-Papendorf, D., ABC der Bilanzierung 1999, 7. Aufl. Bonn 1999, S. 418 ff.

³⁰⁾ Vgl. Neu, N., Steuerliche Abschreibung und Wertaufholung bei GmbH-Beteiligungen, Zeitschrift "Der GmbH-Steuerberater", 10.1999, S. 284 ff.

³¹⁾ Vgl. Haufe Verlag, CD ROM Steuer Office, Index 303119, Teilwertabschreibung, 2000

³²⁾ Vgl. Budde, W.D., Beck'scher Bilanz-Kommentar, 4. Aufl. München 1999, S. 509

³³⁾ Vgl. Böttges-Papendorf, D., ABC der Bilanzierung 1999, 7. Aufl. Bonn 1999, S. 420 ff.

³⁴⁾ Neu, N., Steuerliche Abschreibung und Wertaufholung bei GmbH-Beteiligungen, Zeitschrift "Der GmbH-Steuerberater", 10.1999, S. 284 ff.

legung dieser Teilwertvermutung muss die Bank, die eine TWA auf die GmbH-Beteiligung vornehmen will, die Gründe hierfür darlegen und einen entsprechenden Nachweis über die Wertminderung führen.³⁵⁾ Ergänzend sei an dieser Stelle auch das BMF-Schreiben vom 29.02.2000 erwähnt, daß eine Definition der voraussichtlich dauernden Wertminderung (Anlage Nr. 35) vornimmt. Dabei ist bei WG des nichtabnutzbaren Anlagevermögens grds. darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden.³⁶⁾ Dafür kann als Indiz insbesondere der Verlust eines großen Teils des Stammkapitals der GmbH herangezogen werden, wenn ein alsbaldiger Ausgleich dieses Verlustes im normalen Geschäftsbetrieb ausgeschlossen erscheint.³⁷⁾ In diesem Fall ist die Bewertung einer Beteiligung mit dem niedrigeren Teilwert durchaus möglich, wenn es sich nicht um bloße Anlaufverluste handelt. Diese rechtfertigen wegen ihres zu erwartenden alsbaldigen Ausgleichs im normalen Geschäftsbetrieb keine Bewertung mit dem niedrigeren Teilwert.³⁸⁾ Im Regelfall kann als Anlaufphase für eine inländische KapGes ein Zeitraum von drei und für eine ausländische KapGes ein Zeitraum bis fünf Jahren angesehen werden.³⁵⁾³⁸⁾³⁹⁾ Zur Fallkonstruktion B) kann an dieser Stelle zunächst einmal festgehalten werden, daß keine sog. Anlaufverluste vorliegen, da in den Geschäftsjahren seit Gründung ausschließlich Gewinne (bzw. ausgeglichene Ergebnisse) erwirtschaftet wurden (siehe Punkt 4.1).

Der Nachweis einer vorliegenden voraussichtlichen dauernden Wertminderung kann im Fall B) nur über die aufgelaufenen Verlust, die einen großen Teil des Stammkapitals ausmachen, i.V.m. geeigneten weiteren Unterlagen (z.B. einer Unternehmenswertanalyse, Wirtschaftlichkeits- bzw. Zukunftsprognose, Geschäfts- bzw. Businessplanung, usw.) gelingen. Die Gründe, die u.a. aus den o.g. Unterlagen zu der TWA führen, sind von der Bank zu dokumentieren. Durch den Vorstand der Kreditgen. wird anschließend die Vornahme einer TWA beschlossen (Vorstandsbeschluß).

³⁵⁾ Vgl. Haufe Verlag, CD ROM Steuer Office, Index 303119, Teilwertabschreibung, 2000

³⁶⁾ Vgl. BMF-Schreiben IV C2 - S2171b -14/00 vom 29. Februar 2000

³⁷⁾ Vgl. Böttges-Papendorf, D., ABC der Bilanzierung 1999, 7. Aufl. Bonn 1999, S. 420 ff.

³⁸⁾ Vgl. Neu, N., Steuerliche Abschreibung und Wertaufholung bei GmbH-Beteiligungen, Zeitschrift "Der GmbH-Steuerberater", 10.1999, S. 284 ff.

³⁹⁾ Vgl. Herkenroth, K.E., Rodewald, J. und Körner, J., Vorlagefähigkeit bilanzsteuerlicher Fragen an den EuGH am Beispiel von Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen, Zeitschrift "DStR", 1/99, S. 9 ff.

Darauf folgen die entsp. Buchungen. Ziel ist dabei, daß durch eine lückenlose Beweisführung das Wertkalkül der Kreditgenossenschaft intersubjektiv nachprüfbar wird.⁴⁰⁾ In der Handelsbilanz der Bank (Anlage Nr. 36) kommt es zu einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von TEuro 80 und durch das Maßgeblichkeitsprinzip in der Steuerbilanz zu einer TWA in gleicher Höhe (siehe Punkt 2.1.3). Diese wirkt sich körperschaft- und gewerbesteuermindernd aus. Aus der per 31.12.1999 neu vorgenommenen TWA können für die zukünftigen Bilanzstichtage einige Folge-Probleme (Anlage Nr. 33) entstehen. Hier ist zunächst die Umkehrung der Beweislast zu nennen.⁴¹⁾ Diese besagt sinngemäß, daß die Bank durch eine jährliche stichtagsbezogene Bewertung der teilwertabgeschriebenen GmbH-Beteiligung nachweisen muß, daß die TWA berechtigt ist. Es existiert sozusagen eine jährliche Nachweispflicht, die zu erheblichem Mehraufwand (Zeit und Kosten) bei der Erstellung der zukünftigen Jahresabschlüsse führen kann. Als weiteres Folge-Problem (Anlage Nr. 33) ist der Eintritt einer zu- künftigen Werterholung zu nennen. Dann muß in einer Summe im Jahr der Entstehung bis zum aktuellen Teilwert zugeschrieben werden. Dabei gilt auch im Rahmen der Wertaufholung das Niederstwertprinzip, wonach maximal bis zum im Vergleich zur ursprünglichen TWA höheren, im Vergleich zu den AK jedoch niedrigeren Teilwert zuzuschreiben ist.⁴⁰⁾ Der Grund für die Teilwerterhöhung ist unbeachtlich; er muß insbesondere nicht mit dem Grund übereinstimmen, der zu der TWA geführt hat.⁴¹⁾ Die Bildung eines Sopo nach § 52 Abs. 16 S. 3 EStG (siehe Punkt 2.3.2) ist dann nicht mehr möglich, so daß es dann durch die Zuschreibung zu einer höheren Körperschaft- und Gewerbesteuerlast, sowie daraus folgend zu einem durch Steuerzahlungen bedingten Liquiditätsproblem für die Bank, kommen kann (siehe auch Punkt 4.4). Als letztes Folge-Problem (Anlage Nr. 33) sei an dieser Stelle die Akzeptanz bzw. Bestätigung der vorgenommenen TWA durch die steuerliche Außenprüfung (§ 193 AO ff.) genannt. Diese findet bei Kreditinstituten auf Grund der Festsetzungsverjährung (§ 169 AO ff.) i.d.R. alle 4 Jahre statt. Sollte der Außenprüfer die vorgenommene Teilwertabschreibung nicht anerkennen, z.B. weil zum Zeitpunkt der Vornahme keine

⁴⁰⁾ Vgl. Neu, N., Steuerliche Abschreibung und Wertaufholung bei GmbH-Beteiligungen, Zeitschrift "Der GmbH-Steuerberater", 10.1999, S. 284 ff.

⁴¹⁾ Vgl. Herzig, N., Rieck, U., Bilanzsteuerliche Aspekte des Wertaufholungsgebotes im Steuerentlastungsgesetz, Zeitschrift "Die Wirtschaftsprüfung", 15.04.1999, S. 305 ff.

voraussichtlich dauernde Wertminderung vorlag, werden erhebliche Steuernachzahlungen fällig. Diese unterliegen zusätzlich der sogenannten Vollverzinsung nach § 233a AO. Für die Bank kommt belastend hinzu, daß diese Nachzahlungszinsen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ab dem 01.01.1999 nicht mehr steuerlich abzugsfähig (§ 10 Nr. 2 KStG) sind. Das führt zu einer erhöhten Körperschaftsteuerlast für die Kreditgenossenschaft. Da der Gesamtbetrag der Einkünfte Grundlage für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrages ist, erhöht sich dem entsprechend auch die Gewerbesteuerlast für die Bank. Es kann auch hier ein durch Steuerzahlungen bedingtes Liquiditätsproblemen für die Genossenschaftsbank entstehen (siehe ausführlicher Punkt 4.4). Will die Bank künftig in Nachforderungs- fällen die erhöhte Zinsbelastung durch Aufhebung der Vier-Jahres-Grenze vermeiden, hat sie die Möglichkeit, die zu erwartende Steuernachforderung bereits vor Wirksamkeit freiwillig an das Finanzamt zu entrichten.⁴²⁾

4.3 Vor 1999 vorgenommene TWA mit voraussichtlich dauernder Wertminderung

Grundsätzlich sind auch im Fall C) (Anlage Nr. 32) die unter Punkt 4.2 beschriebenen ertragsteuerlichen Probleme festzustellen (Anlage Nr. 33). Gehen wir davon aus, daß die Bank eine voraussichtlich dauernde Wert- minderung weiterhin nachweisen kann, ist per 31.12.1999 zunächst keine Wertaufholung erforderlich. Dies würde bedeuten, daß keine ertragsteuerliche Wirkung eintritt, da der Wertansatz in der Steuerbilanz gleich geblieben ist.

Ein zusätzliches Problem kann sich daraus ergeben, daß bei weit zurückliegenden Teilwertabschreibungen keine oder nur eine mangelhafte Dokumentation vorliegt. Dies hat ggf. zur Folge, daß eine voraussichtlich dauernde Wertminderung auch bei der Bilanzerstellung zum 31.12.1999 nur anhand dieser damaligen Dokumentation nachgewiesen werden kann (z.B. durch entsprechende Geschäfts- bzw. Buisnesspläne, Wirtschaftlichkeitsprognosen, usw.). Liegen solche Unterlagen nicht mehr vor (z.B. aufgrund der Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, siehe Punkt 4.4) oder wurde die Dokumentation (siehe Punkt 4.2) nur mangelhaft vorgenommen,

⁴²⁾ Vgl. Haufe Verlag, CD ROM Steuer Office, Themenlexikon, Vollverzinsung, 2000

so daß der Nachweispflicht nicht ausreichend nachgekommen werden kann, wird das Wertaufholungsgebot angewendet. Daraus kann für die Bank eine höhere Ertragsteuerlast entstehen.

4.4 Vor 1999 vorgenommene TWA ohne voraussichtlich dauernder Wertminderung

Abweichend vom Fall C) konnte die GmbH im Fall D) (Anlage Nr. 32) in den Geschäftsjahren von 1993 bis 1999 so hohe Gewinne erwirtschaften, daß die Verluste mehr als ausgeglichen werden konnten. Bis zum 31.12.1998 führte das steuerliche Wertbeibehaltungswahlrecht (§ 6 EStG bis 31.12.1998) i.V.m. der handelsrechtlichen Öffnungsklausel (§ 280 Abs. 2 HGB), die für die KapGes gilt, durch die umgekehrte Maßgeblichkeit (siehe Punkt 2.2.3) zu einem faktischen Wertbeibehaltungswahlrecht.⁴³⁾ Dies führte dazu, daß die Bank die TWA in Höhe von TEuro 90 beibehalten hat, obwohl eine sog. Werterholung eingetreten war. In dieser Höhe wurden in der Handelsbilanz sozusagen stille Reserven gebildet. An dieser Stelle wirken sich nun die Änderungen durch das StEG per 31.12.1999 unmittelbar aus (Anlage Nr. 36). Dies führt dazu, daß bei Wegfall der Gründe für die in Fall C) vorgenommene TWA, im Fall D) das handelsrechtliche Wertbeibehaltungswahlrecht (§ 280 Abs. 2 HGB) durch die Steuergesetzänderung sozusagen ins Leere läuft, da ein steuerliches Wertaufholungsgebot eingefügt wurde (Anlage Nr. 37). Die Kreditgenossenschaft muß also die stille Reserve in Höhe von TEuro 90 durch eine entsprechende Zuschreibung auf die historischen AK aufdecken (Anlage Nr. 33). Das führt zu einer höheren Ertragsteuerlast (KöSt und GewSt) für die Bank. Durch die Übergangsregelung (siehe Punkt 2.3.2) kann durch die Bildung einer steuerfreien Wertaufholungsrücklage im Erstjahr (i.d.R. per 31.12.1999) der Liquiditätsentzug durch die Steuerzahlung erheblich gemildert werden. Die Bank nutzt dadurch einen erheblichen Steuerstundungseffekt. Im Hinblick auf die in Zukunft zu erwartende geringere Körperschaftsteuerbelastung (siehe Punkte 5.) kann zusätzlich ein Steuerentlastungseffekt eintreten. Wird das Wahlrecht des § 52 Abs. 16 EStG von der Genossenschaftsbank in Anspruch genommen, so muß aufgrund der umgekehrten Maßgeblichkeit

⁴³⁾ Vgl. Herzig, N., Rieck, U., Bilanzsteuerliche Aspekte des Wertaufholungsgebotes im Steuerentlastungsgesetz, Zeitschrift "Die Wirtschaftsprüfung", 15.04.1999, S. 305 ff.

(siehe Punkt 2.2.3) in der Handelsbilanz in Höhe der steuerlichen Rücklage ein Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet werden, die in den Folgejahren nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen ist.⁴⁴⁾

"Die steuerliche Anerkennung der Rücklage ist jedoch vom Ausweis eines entsprechenden Sonderpostens mit Rücklageanteil in der Handelsbilanz nur abhängig, soweit auch in der Handelsbilanz durch Zuschreibung ein entsprechend höherer Gewinn ausgewiesen wird."⁴⁵⁾

Damit wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen klar gestellt, daß das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB; siehe Anlage Nr. 6) zu vernachlässigen ist. Andernfalls hätte dies dazu führen können, daß die Zuschreibung auf die Aktiva in der Handelsbilanz unterblieben wäre. Bei Inanspruchnahme des steuerlichen Wahlrechts nach § 52 Abs. 16 EStG durch die Genossenschaftsbank muß in der Handelsbilanz dennoch der Sopo ausgewiesen werden.⁴⁴⁾ Dies hätte vor der Klarstellung durch das BMF-Schreiben zu dem Problem führen können, daß der handelsrechtliche Gewinn nicht nur nicht erhöht, sondern sogar - in Höhe von 80% des Sopo - reduziert wird.⁴⁴⁾ Dadurch und über die zuvor angesprochene höhere Ertragsteuerlast hätte sich das Eigenkapital der Kreditgenossenschaft reduziert. Die Folgen wären u.a. eingeschränkte Kreditvergabemöglichkeiten durch eine entsprechend höhere Auslastung der Liquiditätsgrundsätze gewesen.

Durch die vorzunehmende Zuschreibung bis zu den historischen AK ergibt sich wie im Fall A) auch im Fall D) das Problem des lückenlosen Nachweises dieser. Erhöhungen oder Minderungen der Anschaffungswerte, etwa aufgrund von (verdeckten) Einlagen, Kapitalrückzahlungen oder Umstrukturierungen von Beteiligungen u.ä. müssen durch eine entsprechende Fortschreibung der historischen AK berücksichtigt werden.⁴⁶⁾ Die zeitliche Rückverfolgung der Daten zur Ermittlung der korrekten, fortgeführten AK wird tw. durch die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erschwert, wonach Buchungsunterlagen nur für max. 10 Jahre und Buchungsbelege sogar nur für 6 Jahre aufzubewahren sind.⁴⁶⁾ Mit der Einführung des Wertaufholungsgebotes dürfte es daher zu einem Wettlauf zwischen Finanzverwaltung und der Bank kommen, wer über die ältesten Unterlagen verfügt.⁴⁶⁾ Da

⁴⁴⁾ Vgl. Neu, N., Steuerliche Abschreibung und Wertaufholung bei GmbH-Beteiligungen, Zeitschrift "Der GmbH-Steuerberater", 10.1999, S. 286

⁴⁵⁾ BMF-Schreiben IV C2 - S2171b -14/00 vom 29. Februar 2000, S. 10-11

⁴⁶⁾ Vgl. Herzog, N., Rieck, U., Bilanzsteuerliche Aspekte des Wertaufholungsgebotes im Steuerentlastungsgesetz, Zeitschrift "Die Wirtschaftsprüfung", 15.04.1999, S. 317

die Finanzverwaltung die Unterlagen i.d.R. 30 Jahre aufbewahrt, dürfte sie tendenziell die besseren Karten haben.⁴⁶⁾ Ein zusätzliches Problem kann sich daraus ergeben, daß bei weit zurückliegenden Teilwertabschreibungen keine oder nur eine mangelhafte Dokumentation vorliegt (Folgen siehe Punkt 4.3).

5. Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001

"Das Bundeskabinett hat am 09.02.2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG) verabschiedet."⁴⁷⁾ Ab 2001 sollen nach der Unternehmenssteuerreform die Gewinne von Kapitalgesellschaften mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 25% belastet werden.⁴⁸⁾ Dabei wird nicht mehr zwischen einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen unterschieden.⁴⁸⁾⁴⁹⁾ Daraus wird sich für die Genossenschaftsbank in Zukunft eine deutliche Steuerbelastung ergeben, so daß es im Rahmen der steuerbilanzpolitischen Gestaltungsspielräume Sinn macht, Steuerstundungseffekte zu nutzen.

"Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen bei Beteiligungen innerhalb von Körperschaften werden Beteiligungserträge" - also auch Dividenden (Anm. d. Verf.) - "einschließlich der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen von der Körperschaftsteuer freigestellt. Diese Befreiung ist weder von Mindestbeteiligungsquoten noch von anderen Voraussetzungen abhängig."⁵⁰⁾ Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Beteiligungen an KapGes sind somit für die Kreditinstitute zukünftig steuerfrei. Das körperschaftsteuerliche Vollarrechnungsverfahren entfällt somit. An dieser Stelle sollte ggf. in Betracht gezogen werden GmbH-Gewinne in 2000 an die Bank auszuschütten, da jetzt noch die Körperschaftsteuer voll angerechnet wird.

Aufgrund der o.g. Steuerfreiheit können sämtliche Aufwendungen, die mit den o.g. steuerfreien Gewinnanteilen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden.⁴⁸⁾ "Dies gilt insbesondere für Veräußerungsverluste sowie Wertmin-

⁴⁷⁾ Grotherr, S., Das neue Körperschaftsteuersystem mit Anteilseignerentlastung bei der Besteuerung von Einkünften aus Beteiligungen, Zeitschrift "Betriebs-Berater", 55. Jg., Heft 17, 27.04.2000, S. 849 ff.

⁴⁸⁾ Vgl. Rundschreiben A 5/2000 des NGV, 30.03.2000, S. 3

⁴⁹⁾ Vgl. Haufe Steuer Office, Bundeskabinett billigt den Regierungsentwurf zur Unternehmenssteuerreform, Internet: <http://www.steuer-office.de/steuerreform>, Februar 2000

⁵⁰⁾ Rundschreiben A 5/2000 des NGV, 30.03.2000, S. 3

derungen infolge von Teilwertabschreibungen." ⁵⁰⁾ Dies bedeutet, daß die Genossenschaftsbanken in Zukunft (ab 01.01.2001) keine TWA auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z.B. an der GmbH) mehr vornehmen können. Insofern ist es aus steuerbilanzpolitischen Aspekten ggf. sinnvoll Teilwertabschreibungen zeitlich vorzuziehen, d.h. in 2000 vorzunehmen.

6. Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten

Die Steuerbilanzpolitik verfolgt grds. das Ziel der Steuerminimierung.⁵¹⁾ Die Steuerbelastung für die Genossenschaftsbank soll so niedrig und konstant wie möglich gehalten werden.⁵¹⁾ Dies ist auch vor dem Hintergrund der "richtigen" Berechnung der handelsbilanziellen Steuerrückstellungen zu sehen, da entsprechende spätere Änderungen in der Handelsbilanz nicht mehr möglich sind.

Vor diesem Hintergrund schlage ich abschließend für die Beteiligungen an der GmbH u. Co. KG die Prüfung der in der Anlage Nr. 38 dargestellten steuerbilanzpolitischen Ansatzpunkte vor. Je nachdem, ob die Kreditgenossenschaft einen höheren (z.B. zur Deckung von Abschreibungsbedarf bei Wertpapieren oder Wertberichtigungen auf Forderungen) oder niedrigeren steuerpflichtigen Gewinn im Geschäftsjahr 2000 ausweisen will, ist die Geschäftspolitik der Personengesellschaft über die Mitunternehmerschaft entsprechend aktiv in die gewünschte Richtung zu beeinflussen.

Für die GmbH-Beteiligung schlage ich - vor dem o.g. Hintergrund - die in den Anlage Nr. 39a und Nr. 39b aufgeführten steuerbilanzpolitischen Ansatzpunkte zur Prüfung vor. Je nachdem, ob die Genossenschaftsbank einen höheren oder einen niedrigeren steuerpflichtigen Gewinn im Geschäftsjahr 2000 ausweisen will, können gewisse Freiräume genutzt werden. Diese hat die Bank bei der Gestaltung künftiger Sachverhalte, soweit ihr bei der Beurteilung von Sachverhalten ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist und soweit ihr Wahlrechte zustehen.⁵²⁾ Dabei kann Sachverhaltsgestaltung bis zum Bilanzstichtag vorgenommen werden. Beurteilungsspielräume und Wahlrechte können im allgemeinen auch noch nach dem Bilanzstichtag bis zur Erstellung der Bilanz ausgeübt werden.⁵²⁾

⁵¹⁾ Vgl. Haufe Verlag, CD ROM Steuer Office, Haufe-Index 6840, Bilanzpolitik, 2000

⁵²⁾ Vgl. Ebd., Haufe-Index 6844, Möglichkeiten und Grenzen der Steuerbilanzpolitik, 2000

Literaturverzeichnis

1. Bücher :

- Beeck, V. Grundlagen der Steuerlehre, 1. Aufl. Wiesbaden 1999
- Bieg, H. Bankbilanzierung, ADG-Studientext, 1.Aufl. Wiesbaden 1995
- Bieg, H. Die externe Rechnungslegung der Kredit institute und Finanzdienstleistungsinstitute, München 1999
- Böttges-Papendorf, D. ABC der Bilanzierung 1999, 7. Aufl. Bonn 1999
- Breitenhecker, V. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, 1. Aufl. Bielefeld 1999
- Budde, W.D. Beck`scher Bilanz-Kommentar, 4. Aufl. München 1999
- Haeger, B. Der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit in der Praxis, 1. Aufl. Stuttgart 1989
- Meyer, C. Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 12. Aufl. Herne/Berlin 1998
- Zimmermann, R. Die Personengesellschaft im Steuerrecht, 7. Aufl. Achim 2000

2. Aufsätze in Fachzeitschriften :

- Drescher, J. Optimierung von Sonderabschreibungen nach dem FördG durch die GmbH & Co.oHG bei Kreditinstituten ("Dresdner Modell"), Zeitschrift "DStR", 26/96
- Grotherr, S. Das neue Körperschaftsteuersystem mit Anteilseignerentlastung bei der Besteuerung von Einkünften aus Beteiligungen, Zeitschrift "Betriebs- Berater", 55. Jg., H. 17, 27.04.2000
- Herkenroth, K. E., Körner, J. und Rodewald, J. Vorlagefähigkeit bilanzsteuerlicher Fragen an den EuGH am Beispiel der Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen, Zeitschrift "DStR", 1/99
- Herzig, N. und Rieck, U. Bilanzsteuerliche Aspekte des Wertaufholungsgebotes im Steuerentlastungsgesetz, Zeitschrift "Die Wirtschaftsprüfung", 52. Jg., H. 8 vom 15.04.1999

Literaturverzeichnis

Neu, N. Steuerliche Abschreibung und Wertaufholung bei GmbH-Beteiligungen, Zeitschrift "GmbH-Steuerberater", 10/1999

3. Sonstige Quellen :

BMF-Schreiben	Neuregelung der Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002; Voraussichtlich dauernde Wertminderung; Wertaufholungsgebot; steuerliche Rücklage nach § 52 Abs. 16 EStG, BMF-Schreiben IV C 2 - S2171b - 14/00 vom 29.02.2000
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. Bonn	Jahresabschluß der Kreditgenossenschaften, Wiesbaden, Oktober 1999
Deutsche Genossenschafts-Revisions Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH	Gutachterliche Stellungnahme zur Fondskonzeption DG BANK-Turm, Westend, vom 01.11.1993
Genossenschaftsverband Bayern	Die Beteiligung an der Immobiliengesellschaft "DG BANK-Turm, Frankfurt am Main, Westend" mbH & Co. KG des genossenschaftlichen Verbundes aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Rundschreiben Nr. VII/2/19, Steuerabteilung, Steuerberater Kolbinger, 27.04.1994
Genossenschaftsverband Bayern	Jahresabschluß 1999 - Teilwertabschreibungen auf Anlage- und Umlaufvermögen, Rundschreiben Nr. VII/1/19, Steuerabteilung, 21.12.1999
Internet	http://www.steuer-office.de/steuerreform , Haufe Verlag, Steuer Office
Norddeutscher Genossenschaftsverband	Unternehmenssteuerreform, Rundschreiben A 5/2000, 30.03.2000
Steuer Office	CD ROM Steuer Office, Haufe Verlag, Frühjahr 2000
Steuerberechnungsbogen	Formular "Steuerberechnungsbogen", DG Verlag, Formularnummer 596 010, 10.99

Anhang

Anlage :

- Nr. 1 Die Beteiligung im Handelsrecht
- Nr. 2 Der Bilanzausweis von Beteiligungen im Jahresabschluß der Kreditgenossenschaften
- Nr. 3 Beispiel für die Anpassung der Postenbezeichnung
- Nr. 4 Verlautbarung des BFA 1/1977: Zu den Kriterien für das Vorliegen einer Beteiligung im Jahresabschluß von Kreditinstituten
- Nr. 5 Die Bewertungsvorschriften für Kreditinstitute im HGB
- Nr. 6 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- Nr. 7 Bewertungsmaßstäbe des Handelsrechts für Vermögensgegenstände
- Nr. 8 Bewertungsobergrenze Anschaffungskosten
- Nr. 9 Handelsrechtliche Bewertungssystematik für Beteiligungen
- Nr. 10 Handelsrechtliche Bewertungssystematik für Beteiligungen
- Nr. 11 Verknüpfung von Handels- und Steuerbilanz
- Nr. 12 Rechtsgrundlagen des Steuerrechts
- Nr. 13 Welche Steuern sind zunächst betroffen ?
- Nr. 14 Bewertungsmaßstäbe des Steuerrechts für Wirtschaftsgüter
- Nr. 15 Ziele bei der steuerlichen Gewinnermittlung
- Nr. 16 Ansatzpunkte des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002
- Nr. 17a Merkmale einer Personengesellschaft
- Nr. 17b Merkmale einer Personengesellschaft
- Nr. 18 Rechtsformen der Personengesellschaft
- Nr. 19 Die Beteiligung an Personengesellschaften in der Bilanz der Kapitalgesellschaft
- Nr. 20 Verlautbarung des BFA 1/1991: Zur Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft
- Nr. 21 Kapitalanteil der Kreditgenossenschaft als bewegliches Kapitalkonto
- Nr. 22 Ermittlung der gewerblichen Einkünfte der Bank
- Nr. 23 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Anhang

Anlage :

- Nr. 24 Ermittlung der Gewerbesteuer bei der Kreditgenossenschaft
- Nr. 25 Beispiel GmbH u. Co. KG-Beteiligung
- Nr. 26 Bilanzierungsbeispiel GmbH u. Co. KG-Beteiligung
- Nr. 27 Abzugsfähigkeit von Verlusten bei der Bank in drei Phasen
- Nr. 28 Fallbeispiel für die Abzugsfähigkeit von Verlusten
- Nr. 29 Rechtsformen der Kapitalgesellschaft
- Nr. 30 Bilanzierungsbeispiel für GmbH-Beteiligungen
- Nr. 31 Beispiele aus der Bankpraxis für Beteiligungen
- Nr. 32 Fallkonstruktionen für die GmbH-Beteiligung
- Nr. 33 Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung
- Nr. 34 Wertermittlungsrangfolge für die Anteile an Kapitalgesellschaften
- Nr. 35 Definition: Voraussichtlich dauernde Wertminderung
- Nr. 36 Beteiligung der Genossenschaftsbank an der GmbH
- Nr. 37 Wertaufholungsgebot nach § 280 HGB zieht auch steuerlich
- Nr. 38 Checkliste: Steuerbilanzpolitische Ansatzpunkte für Beteiligungen an GmbH u. Co. KG
- Nr. 39a Checkliste: Steuerbilanzpolitische Ansatzpunkte für Beteiligungen an GmbH
- Nr. 39b Checkliste: Steuerbilanzpolitische Ansatzpunkte für Beteiligungen an GmbH

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich meine Hausarbeit selbständig und ohne Mitwirkung eines anderen angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Dresden, den 23.06.2000

(Bernd Jacobs)